

**Zeitschrift:** Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

**Herausgeber:** Schweizerischer Traktorverband

**Band:** 2 (1939)

**Heft:** 1

  

**Artikel:** Die landwirtschaftlichen Traktoren im Dienste der Lebensmittelversorgung der Schweiz [Schluss]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1048432>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die grundlegenden Weisungen und Instruktionen des Eidg. Kriegs-Ernährungsamtes an die für die Kriegswirtschaft zuständigen Amtsstellen der Kantone enthalten folgende Richtlinien:

Die Brennstoffreserven des Landes sind gegenwärtig von derart lebenswichtiger Bedeutung, dass mit aller Art von Brennstoffen mit äusserster Sparsamkeit umgegangen werden muss. Eine Zuteilung von Brennstoffen darf also nur für Ansprüche, die dem allgemeinen Landesinteresse dienen, in Frage kommen.

Die Sicherung und Förderung der Lebensmittelproduktion steht hier in erster Linie. Sie begründet die Vorzugsstellung, die die landwirtschaftliche Traktorarbeit gemäss Verfügung vom 9. September 1939 beim Bezug von Kraftstoffen genießt. *Die nachweisbar diesen Zwecken dienenden landwirtschaftlichen Traktoren sollen daher gegen Nachweis des Bedarfs den hierfür benötigten Brennstoff zugeteilt erhalten.*

Gegenwärtig sollen Brennstoffzuteilungen vorab für die Bedürfnisse der Feldbestellung für Wintergetreide und zur Ausdehnung des Ackerbaues erfolgen.

Brennstoff darf nur an solche landwirtschaftliche Traktoren und stationäre oder fahrbare Motoren (Motorwinden zum Pflügen, Bestellen der Weinberge usw.) abgegeben werden, die rationell und sparsam arbeiten. Unrationell arbeitende Traktoren und Arbeitsmaschinen sind auszuschalten.

Grundsätzlich sollen alle leichteren Arbeiten (Mist und Gülle führen, Feldprodukte einführen und namentlich Strassenfahren mit landwirtschaftlichen Produkten usw.) mit Pferde- oder Rindviehzug erledigt werden. Alle Tiergespanne müssen für diese Arbeiten voll ausgenützt werden. Die Gemeindeanbaustellen können ermächtigt werden, solche gegen angemessene Entschädigung auch für Arbeiten für Dritte in Anspruch nehmen zu können. Motorische Kraft darf für diese leichten Arbeiten nur bei Fehlen des animalischen Zuges oder dann eingesetzt werden, wenn es sich zur Durchführung des Anbauprogramms als notwendig erweist.

Der für landwirtschaftliche Traktoren und Motoren abgegebene Betriebsstoff darf nur für die Ausführung von landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet werden. Jeglicher Weiterverkauf

oder Weitergabe oder die Verwendung zu andern Zwecken, speziell in andern Motorfahrzeugen, ist strengstens verboten. Missbräuche und Widerhandlungen haben den Entzug und die Sperre von Bezugsscheinen sowie eventuelle Bestrafung mit Busse bis zu Fr. 5000.— zur Folge.

Jeder Brennstoffbezüger hat einen entsprechenden Verpflichtungsschein zu unterschreiben.

Die Abgabe der Bezugsscheine für Brennstoffe für landwirtschaftliche Traktoren und Motoren erfolgt durch die Gemeindekanzleien. Dieselben sind zu strenger Kontrolle verpflichtet und dafür den kantonalen Zentralstellen für Kriegswirtschaft gegenüber voll verantwortlich. Als landwirtschaftliche Traktoren und Motoren werden nur solche Maschinen anerkannt, für welche ein entsprechender Verpflichtungsschein des Besitzers vorliegt und die auf Grund der diesbezüglichen Erhebung gemeldet worden sind oder gemeldet werden.

Grundsätzlich dürfen durch die Gemeinden nur für solche Brennstoffquantitäten Bezugsscheine erteilt werden, die für die auszuführenden landwirtschaftlichen Arbeiten unbedingt benötigt werden.

Im Hinblick auf den handelsüblichen Verteilungsmodus für die in landwirtschaftlichen Traktoren verwendeten Brennstoffe (White Spirit, Petrol und Dieselöl) erfolgt jedoch die Zuteilung normalerweise fassweise. In der Regel wird zu einem Fass Traktorbenzinstoff zum Zwecke der Motorvorwärmung eine Karte abgegeben werden, die zum Bezug von maximal 15 Liter Benzin berechtigt. Grössere einmalige Bezüge dürfen nur dort zugebilligt werden, wo auf Grund einwandfreier Belege der fortlaufende, weisungsgemässe Verbrauch sichergestellt erscheint.

Da die Sektion für Kraft und Wärme notwendig fortlaufend einwandfrei über den Gesamtbedarf an Brennstoffen für die landwirtschaftlichen Traktoren und Motoren informiert werden muss, so ist selbstverständlich ein durchgreifendes Kontrollsystem notwendig, das beim Traktorbesitzer anfängt und über die Gemeindekanzleien zu den kantonalen Kriegswirtschaftsämtern und von diesen zu der Sektion für Kraft und Wärme geht. Wir werden, sofern es sich als nötig erweist, oder Interesse hierfür vorhanden ist, in einer spätern Nummer des «Traktor» darauf zurückkommen. A. S—r.

## Die landwirtschaftlichen Traktoren im Dienste der Lebensmittelversorgung der Schweiz

(Schluss)

Wir kommen in Anbetracht der ausserordentlich verstärkten Inanspruchnahme des Materials für eine Hektar Pflugarbeit pro achtstündigem Arbeitstag, nebst Verpflegung des Traktorführers, als Richtpreise etwa auf folgende Zahlen pro Stunde:

Traktor	Fr. 5.—
Führer	„ 1.—
Pflug	„ 1.—
Total	Fr. 7.— × 8 = Fr. 56.— bis 60.— pro ha oder ca. Fr. 21.— pro Jucharte.

Bei kleineren, unförmigen oder isoliert gelegenen Grundstücken muss mit Zuschlägen bis

zu 20 Prozent gerechnet werden. Dazu kommt die Entschädigung des Pflugführers und allfälliger weiterer Hilfsarbeiter für den Fall, dass diese Arbeiten nicht vom Betriebsinhaber oder einem Angestellten besorgt werden können. Diese Kosten fallen zu Lasten der Grundbesitzer. Bei diesen Ansätzen kommt infolge der rationalen Arbeitsmöglichkeiten die Bestellung einer Flächeneinheit entschieden billiger zu stehen, als dies mit eigenem animalischem Zug unter normalen Umständen der Fall ist.

Die durch die Gemeindebehörden gemachten Erhebungen und Dispositionen sind unter Angabe der aufgestellten Anbaugemeinschaften und

der ihnen zur Bearbeitung zugewiesenen Areale den kantonalen Landwirtschaftsdirektionen oder den sonst für die kantonale Organisation der Kriegswirtschaft zuständigen Amtsstellen zuhanden des Eidg. Kriegsernährungsamtes und des Schweiz. Traktorverbandes zur weiteren Verarbeitung und Orientierung und als Grundlagen für weitere Organisationsarbeiten baldmöglichst zur Verfügung zu stellen.

Das Kriegsernährungsamt organisiert in Verbindung mit dem Schweiz. Traktorverband so rasch als möglich die Ausbildung geeigneter Traktorfürer in entsprechenden Kursen und gibt auf Grund der erhaltenen Angaben weitere Weisungen für die wünschenswerteste Ausdehnung der Herbst- und Frühjahrsbestellung für Getreide und Hackfrüchte. Die entsprechenden Weisungen gehen via Schweiz. Traktorverband und die zuständigen kantonalen Amtsstellen wiederum

zurück an die Gemeinden zuhanden der einzelnen Traktorbetriebsgemeinschaften.

Es ist ausserordentlich wichtig, dass die Gemeinden eigene Initiative entwickeln und, wo immer möglich, mit den Arbeiten der Betriebsgemeinschaften ohne Verzug einsetzen. Alles andere wird sich mit der Zeit und unter Rat und Beistand des Technischen Dienstes des Schweiz. Traktorverbandes ohne weiteres ergeben.

Der Schweiz. Traktorverband, sein Technischer Dienst und seine Sektionen sind bereit, sich in Verbindung und Zusammenarbeit mit den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Instanzen ganz in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen. Wir hoffen, uns auf diese Weise aktiv und in für die Lebensmittelversorgung des Landes nützlicher Weise in den Dienst der wirtschaftlichen Landesverteidigung der Schweiz stellen zu können.

A. S.-r.

### Mitteilungen des Zentralsekretariates

#### Monatsrapport für September 1939.

Neue Policen: 1.

Total der registrierten Geschäftsvorfälle: 805.

Eingänge: 173; Ausgänge: 632.

**Mitgliederwerbung.** Neuzugänge im September 1939. Sektion Aargau 1; Bern 1; Luzern 1; St. Gallen 1; Zürich 1; total 5.

**Petrolpreis.** Derselbe ist ab 25. September 1939 um Fr. 1.50 pro % kg erhöht worden. Die Importe sind seit Kriegsausbruch derart mit zusätzlichen Transport- und Versicherungskosten belastet, dass voraussichtlich auch weiterhin mit stark steigender Tendenz der Gesteuerungskosten franko Grenze gerechnet werden muss. Leider ist es unmöglich, sich mit grösseren Brennstoffmengen

einzu decken, da wir uns im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Quantitäten strenge an die Rationierungsvorschriften zu halten haben. Wir müssen uns glücklich schätzen, wenn es uns gelingt, für unsere landwirtschaftlichen Traktoren stets den fortlaufenden Bedarf an Petroleum und Petroleumsurrogaten decken zu können.

**White Spirit.** Die Preisdifferenz gegenüber dem Petroleum ist gemäss Mitteilung in No. 11 des «Traktor» mit Wirkung ab 24. Juli um Fr. 1.—, also auf Fr. 2.50 per % kg erhöht worden. Dieser Ansatz bleibt vorläufig bestehen. Hingegen sind vielerorts die White-Spirit-Lager bereits erschöpft und ist nicht sicher, ob sie wieder ergänzt werden können. Es ist unter Umständen damit zu rechnen, dass White Spirit überhaupt nicht mehr erhältlich sein wird.



**PLUS**  
**BATTERIE**

Garantie: 12 resp. 18 Monate

**PLUS ACCUMULATEURFABRIK**  
Mühlegaben 3 BASEL 6 Telephone 2 33 64

*Inserate im „Traktor“*  
**haben Erfolg!**



**Automatischer Ausklinke-Apparat für Traktorflug** + Pat. 201.877

Kein Zerreißen des Pfluges bei aussergewöhnl. Hindernissen mehr möglich. Preis des Apparates **nur Fr. 40.—**. Zu beziehen durch den Erfinder und Hersteller: SA 302 Lz

**S. Kurmann, Rüdswil b/Ruswil (Luzern)**  
Schmiedmeister, Telephone 6 64 88